

rowärme

### Allgemeine Preise der Wärmeversorgung Preisblatt zum 01.01.2024

Grundpreis (PG <sub>aktuell</sub> ) €/kW <sub>inst./Jahr</sub>		Arbeitspreis (PA <sub>aktuell</sub> ) Cent/kWh	
brutto*	netto	brutto*	netto
120,62	112,73	13,58	12,68

\*Die Bruttopreisangaben inkl. MwSt. von zur Zeit 7% sind gerundet.

#### 1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung sowie für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3
- 1.5 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6 Zu den in Ziffern 2 und 3 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 7 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

#### 2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{Aktuell} = GP_0 * (Invest / Invest_0) \text{ in EUR/kW}_{inst./Jahr} \text{ netto}$$

Darin bedeuten:

$$GP_{Aktuell} = \text{neuer Grundpreis in Euro/kW}_{inst./Jahr} \text{ netto}$$

$$GP_0 = \text{Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2023, 105,19 Euro/kW}_{inst./Jahr} \text{ netto}$$

$$Invest = \text{Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 2015 = 100, Deutschland, Güterabteilung, -gruppe, -klasse, -kategorie, -unterkategorie, -art: „Verbrennungsmotoren und Turbinen“ Lfd. Nr. 448, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres.}$$

$$Invest_0 = \text{Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 2015 = 100, Deutschland, Güterabteilung, -gruppe, -klasse, -kategorie, -unterkategorie, -art: "Verbrennungsmotoren und Turbinen" Lfd. Nr. 448, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2018 sowie der Monate Oktober bis Dezember 2017. Stand: 01.01.2023 = 108,9}$$

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2024)

$$GP_{aktuell} = 105,19 * (116,71 / 108,9) \text{ EUR/kW}_{inst./Jahr} \text{ netto}$$

$$= 112,73 \text{ EUR/kW}_{inst./Jahr} \text{ netto}$$

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{Aktuell} = AP_0 * [0,5 * (Brennstoff/Brennstoff_0) + 0,25 * (Verbraucherpreisindex/Verbraucherpreisindex_0) + 0,25 * (Lohn/Lohn_0)] \text{ in Cent/kWh} \text{ netto}$$

# Anlage 1

## Preisblatt

Darin bedeuten:

- $AP_{Aktuell}$  = *neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde in ct/kWh netto*
- $AP_0$  = *Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2023 = 8,35 in ct/kWh netto*
- Brennstoff* = *aktueller Brennstoffindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 2015=100, Deutschland, Güterabteilung, -grupp, -klasse, -kategorie, -unterkategorie, -art: „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“ Lfd. Nr. 632 entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres.*
- $Brennstoff_0$  = *Basis Brennstoffindex ist der Brennstoffindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 2015=100, Deutschland, Güterabteilung, -grupp, -klasse, -kategorie, -unterkategorie, -art: „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“ Lfd. Nr. 632 entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2022 sowie der Monate Oktober bis Dezember 2021. Stand 01.01.2023 = 144,97*
- Verbraucherpreisindex* = *Aktueller Marktindex des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Code 61111-0004), 2015 = 100, Zentralheizung, Fernwärme (CC0455), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Datenbank Genesis Online. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres.*
- $Verbraucherpreisindex_0$  = *Basismarktindex ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Code 61111-0004), 2020 = 100, Zentralheizung, Fernwärme (CC0455), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Datenbank Genesis Online. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2022 sowie der Monate Oktober bis Dezember 2021 Stand: 01.01.2023 = 120,8*
- Lohn* = *Lohnindex der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 62221-0002 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige. Wirtschaftszweig Energieversorgung Kennzeichen D. 2020 = 100. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres.*
- $Lohn_0$  = *Lohnindex der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 62221-0002 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige. Wirtschaftszweig Energieversorgung Kennzeichen D. 2020 = 100. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2022 sowie der Monate Oktober bis Dezember 2021. Stand: 01.01.2023 = 102,98*

**Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2024)**

$$AP_{Aktuell} = 8,36 * [0,5 * (268,08/144,97) + 0,25 * (135,23 / 120,8) + 0,25 * (105,38/102,98)] \text{ in ct/kWh netto}$$

$$= 12,68 \text{ ct/kWh netto}$$

2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG ( $AP_{CO2nat}$ ) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

# Anlage 1

## Preisblatt

$$AP_{CO2nat} = AP_{CO2nat0} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

$AP_{CO2nat}$  = neuer nationaler CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

$AP_{CO2nat0}$  = Basis nationaler CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2023 = 0,546 in ct/kWh netto

$nEP$  = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)

$nEP_0$  = Basiswert 01.01.2023 = 30 €/t für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG]

Berechnung (Stand 01.01.2023)

$$AP_{CO2nat} = 0,546 * (45 / 30) \text{ in ct/kWh netto}$$

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.